

2, 410 LXX. 424 II. 4, 1031 XI. KRAUS, Inschr. des Rheinlandes 2, 22 VI. 103, 232 u. oft, aber sie pflegt mit einem zweiten Imperativ verbunden zu sein (*dic, exaudi, precare*) und sich organisch in die Konstruktion einzufügen. Hier ist der Satz ganz zusammenhangslos eingeschoben, ein zweiter Imperativ steht erst am Schluß *funde preces*. Mir scheint die einzig mögliche Erklärung zu sein, daß man ihn gewissermaßen als Parenthese ansehen muß, so daß also zu verbinden wäre *Qui hic conditus extat, (lector, oro . . proprium), Gotbrannus vocatus . . et functus fuit*. Immerhin mag man auch nach FABIA erwägen, ob nicht der Tote Subjekt von *oro* ist, wie z. B. Poetae 1, 432 *te precor ex tumulo*, dann würde er von sich in der dritten Person sprechen, ich halte das aber mit REINACH für unmöglich. Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß nicht *conditus* überliefert ist, sondern *cuditus* mit einem auffallenden Kürzungszeichen; während sonst nur der wagerechte Strich gebraucht wird, steht hier ein nach unten offener Halbkreis, an dessen beide Enden ein wagerechter Strich ansetzt, etwa wie ein großes Omega. Und eine Parallele für die Orthographie *cumditus* bietet der sonstige Text nicht. Ob vielleicht ein *o* über dem *v̄* als Korrektur angebracht war, das dem Abschreiber mit dem Strich zusammenfloß? Daß hier eine schwerere Korruptel vorliegt, etwa *quicumque ades — quicumque* in ähnlicher Weise in Epitaphien häufig, aber es wäre die einzige Elision —, möchte ich nicht annehmen.

R. macht darauf aufmerksam, daß in zwei Pentametern hinter der Diärese ein Spondeus steht; allerdings hat B an beiden Stellen eine Lücke gelassen. Vielleicht werden wir noch einen dritten der Art zufügen müssen. V. 6 in A HVI, in B *humile*. Es ist wohl ausgeschlossen, daß A aus HVMILE verlesen hätte HVI, A las ja die Inschrift noch 100 Jahre früher als B, *humile* ist sicherlich als Auflösung von HVI von B eingeschwärzt worden. Es ist stilwidrig; *humilis* wäre ganz gewöhnlich, *humile* nicht; zudem wäre es der einzige prosodische Fehler (vorausgesetzt, daß *sacerdoci* zu lesen ist, denn *ecclēsia* ist ganz regelmäßig, und an *iōcundus* ist kein Anstoß zu nehmen, trotz R.). Diese Auflösung von HVI in *humile* ist völlig unmöglich, und ebensowenig ist mit R. an HVL oder HVML zu denken, solche Abkürzungen gibt es in der Inschrift nicht. Wenn wir bedenken, daß in *Gotbrannus, functus, vicenus, annus* die Endung *us* durch einen wagerechten Strich bezeichnet wird, werden wir keinen Augenblick